



SMUL7320-2013

Deutscher Tierschutzbund e.V., Baumschulallee 15, 53115 Bonn

An den
Staatsminister für Umwelt und
Landwirtschaft des Freistaates Sachsen
Herrn Frank Kupfer
Archivstraße 1
01097 Dresden

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.



Präsident

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de
Internet:
www.tierschutzbund.de

Gemeinnützigkeit
anerkannt

Registergericht
Amtsgericht Bonn
Registernummer
VR3836

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto Nr. 40 444

IBAN:
DE88370501980000040444
BIC:
COLS DE 33

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

17. Juli 2013

ELER-Agrarinvestitionsförderung und ELER-Förderung artgerechter Tierhaltungen durch laufende Zahlungen

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

bitte erlauben Sie mir, mich bezüglich der laufenden Planung Ihres Ministeriums für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) der Jahre 2014 bis 2020 an Sie zu wenden.

Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds sollten ausschließlich landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten sein, die deutlich höhere Anforderungen an den Tierschutz einhalten als praxisüblich angewandt werden. Die Anforderungen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes beinhalten solche deutliche Verbesserungen im Sinne des Tierschutzes – insbesondere die Premiumstufe des zweistufigen Labellsystems. Wir sind der Ansicht, dass es daher sinnvoll wäre, die ELER-Förderungen an den Anforderungen der Premiumstufe des Tierschutzlabels auszurichten. Damit würde die Bereitschaft vieler Landwirte, ihre Tierhaltung an den guten Haltungsbedingungen des Labels auszurichten, erhöht und damit der Tierschutz in der landwirtschaftlichen Praxis vorangetrieben.

Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist nur möglich, solange und soweit daraus ein angemessenes Familieneinkommen erzielbar ist. Hohe Tierschutzstandards gehen mit Mehraufwand und Mehrkosten einher, die der Erzeuger bewältigen muss. Aus dieser Erwägung und aufgrund des wirtschaftlichen Risikos, das mit einer Umstellung auf neue Formen der Tierhaltung einhergehen kann, ist es entscheidend, Tierhaltern zu vermitteln, dass bei einer Umstellung auf die Kriterien des Labels nicht nur mit höheren Erzeugerpreisen, sondern auch mit einer höheren Investitionsförderung nach dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP), sowie mit laufenden Ausgleichszahlungen entsprechend der Fördermaßnahmen „Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen“ (Nr. 4.2.1.5. der Nationalen Rahmenregelung) gerechnet werden kann. Wir sind der Ansicht, dass durch eine Synergie aus Erwirtschaftung eines Mehrpreises durch Labelling und Förderprogramme das gemeinsame Ziel, die Tierschutzstandards in der landwirtschaftlichen Praxis voranzutreiben, am Besten erreicht werden kann.

Zur Ihrer Information haben wir Ihnen die Kriterienkataloge, denen Sie die Anforderungen an die Erzeugung von Masthühnern und Mastschweinen im Rahmen des Labelprogrammes entnehmen können, diesem Schreiben beigelegt.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



Deutscher
Spendenrat e.V.



DZI
Spenden-
Siegel

Gedruckt auf chlorfrei
gebleichtem Papier



In diesem Zusammenhang ist es auch von erheblicher Bedeutung, die Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, aus der die ELER-Förderung in Form der Agrarinvestitionsförderung und der laufenden Zahlungen kommen, zu stärken. Die Bedingungen für Zahlungen aus der Ersten Säule sind weiterhin nicht an einer artgerechten Tierhaltung ausgerichtet. Allein über die Zweite Säule kann artgerechte Tierhaltung in Deutschland gefördert werden. Deshalb möchten wir Sie auffordern, sich beim Bund dafür einzusetzen, den Ländern die Überführung von Mitteln aus der Ersten in die Zweite Säule in möglichst großem Umfang zu ermöglichen. Gerne möchten wir in Erfahrung bringen, welche Maßnahme Sie dahingehend ergreifen.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. steht Ihnen für einen Gedankenaustausch darüber, wie diese Ziele im gemeinsamen Zusammenwirken gefördert werden könnten, gerne zur Verfügung.

Ihrer Antwort erwartungsvoll entgegensehend verbleiben wir

mit freundlichem Gruß


Thomas Schröder





SMUL_Anlage

Zeichen für ein besseres Leben.

Kriterienkatalog für eine tiergerechte Haltung und Behandlung von Masthühnern im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“



DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches

2 Anforderungen an beide Labelstufen (Premium- und Einstiegsstufe)

- 2.1 Allgemeine Anforderungen
- 2.2 Anforderungen an die Tierhaltung
- 2.3 Anforderungen an den Transport
- 2.4 Anforderungen an die Schlachtung
- 2.5 Tierbezogene Kriterien

3 Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe

- 3.1 Allgemeine Anforderungen
- 3.2 Anforderungen an die Tierhaltung

4 Zusätzliche Anforderungen an die Einstiegsstufe

- 4.1 Allgemeine Anforderungen
- 4.2 Anforderungen an die Tierhaltung

5 Anhang

- 5.1 Anhang 1
Antrag auf Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie gemäß 2.2. a)

1 Grundsätzliches

Der Deutsche Tierschutzbund vergibt das Label „Für Mehr Tierschutz“ für Produkte tierischen Ursprungs, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die den artspezifischen Verhaltensweisen und den sich daraus abgeleiteten Bedürfnissen der Tiere an ihre Haltungsumgebung Rechnung tragen sollen, da dies durch die gesetzlichen Vorgaben bislang bei weitem nicht gewährleistet ist. In Bezug auf die Haltung umfasst dies ein größeres Platzangebot sowie Strukturen zur Beschäftigung und zur Ausübung des arttypischen Verhaltens bis hin zum Außenklimabereich oder Auslauf. Das Label schließt auch den tierschonenden Umgang beim Transport und der Schlachtung ein. Mit der Erfassung von tierbezogenen Kriterien werden die Auswirkungen von Haltung, Management und der Umgang mit den Tieren überprüfbar.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen, die ausgelobt werden können: Eine Einstiegs- und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten stellt bereits der Einstiegsstandard einen eindeutigen Schritt in diese Richtung dar und bietet damit schon einen Mehrwert für das Tier. Im Premiumstandard werden durch ein noch erweitertes Platzangebot sowie Auslaufmöglichkeiten die Tierhaltungsbedingungen weiter optimiert. Durch das zweistufige System soll ein möglichst breiter Marktzugang und damit Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden.

2 Anforderungen an beide Labelstufen (Premium- und Einstiegsstufe)

2.1 Allgemeine Anforderungen

K.O. Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung) und der Tierschutz-Schlachtverordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung als Mindestanforderungen bindend. Abweichend von § 16 der Nutztierhaltungsverordnung gelten die Vorgaben des Abschnitts Masthühnerhaltung der TierSchNutztV auch für extensive Bodenhaltung und ökologische Masthühnerhaltungen. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für Betriebe mit bis zu 500 Tieren.

Diese Richtlinie wird kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

K.O. Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Fachtierarzt für Geflügel abgeschlossen sein und aktuelle Besuchsprotokolle vorliegen.

K.O. Der Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel ist im Rahmen der Produktion der Premiumstufe verboten.

Zielbestimmungen:

Ziel ist, dass im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln gänzlich verzichtet wird. Für die Erzeugung im Rahmen der Einstiegsstufe soll ein Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Futtermittel nach Ablauf einer 36-monatigen Übergangsfrist eingeführt werden. Die Übergangsfrist beginnt für alle Teilnehmer am Labelprogramm am 10.12.2012.

2.2 Anforderungen an die Tierhaltung – Premium und Einstiegsstufe

2.2.1 Zucht

K.O. Vorgeschrieben sind extensive bis mittelextensive Zuchtlinien mit sichergestellttem langsamem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm entsprechend des genetischen Wachstumspotentials nach Angaben des Zuchtunternehmens. Der Zeichennutzer beantragt die Zulassung der eingesetzten Zuchtlinie beim Deutschen

Tierschutzbund und bezieht die Küken bei einer vom Deutschen Tierschutzbund anerkannten Brüterei. Durch den Mastbetrieb ist die Wachstumsrate auf wöchentlicher Basis zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Empfohlen werden Zuchtlinien mit Tageszunahmen von maximal 35 Gramm/Tag.

Es empfiehlt sich, Zuchtlinien so auszuwählen, dass auf eine restriktive Fütterung der Elterntiere verzichtet werden kann.

2.2.2 Vorgeifen

K.O.

Das Vorgeifen ist verboten. Wenn an verschiedenen Tagen geschlachtet werden muss, müssen die Tiere gruppenweise getrennt voneinander eingestallt sein.

Für Kleinbetriebe mit einer Bestandsobergrenze von maximal 6 000 Tieren kann eine Ausnahmeregelung für ein einmaliges Vorgeifen im Rahmen der Zulassung erlaubt werden.

2.2.3 Einstreu

Als Einstreumaterialien werden Stroh- und Stroh-Gemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspелzen akzeptiert. Die Qualität der Einstreu muss trocken, locker und dergestalt sein, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast picken, scharren und sandbaden können. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und nachzustreuen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

2.2.4 Beschäftigung

K.O.

Zur Beschäftigung müssen ab Einstallung mindestens pro 2 000 Tiere drei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst sind. Für Betriebe mit weniger als 2 000 Tieren sind mindestens zwei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh den Tieren zur Verfügung zu stellen und zu erneuern, sobald die Ballen aufgelöst sind.

- K.O.** Zudem ist pro 1 000 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand ab Einstallung vorzuhalten, der hygienisch und lebensmittelrechtlich unbedenklich ist.

Empfehlungen:

Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (zwei Gramm pro Tier und Tag) in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durcharbeitung der Einstreu. Zudem ist die Gabe von Möhren, Rüben, Kohl etc. empfohlen.

2.2.5 Sitzstangen

- K.O.** Pro 1 000 Tiere sind mindestens 15 Meter Sitzstangen im Stall anzubringen. Sie müssen in 10 bis 30 Zentimeter Höhe angebracht werden oder höhenverstellbar sein.

Empfehlungen:

Empfohlen werden mindestens 40 Meter Sitzstange pro 1 000 Hühner.

2.2.6 Kaltscharrraum

- K.O.** Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben.

- K.O.** Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 20 Prozent der Stallgrundfläche betragen. Der Kaltscharrraum muss mindestens drei Meter tief sein.

- K.O.** Pro 100 Quadratmeter Stallgrundfläche bzw. 1 500 Hühner sind mindestens insgesamt zwei Meter Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung muss jeweils 40 Zentimeter hoch und mindestens 50 Zentimeter breit sein. Die Lukenöffnungen müssen gleichmäßig über die Längseiten des Stalls verteilt sein.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmeregelung durch den Deutschen Tierschutzbund geprüft werden.

- K.O.** Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 Prozent licht- und luftdurchlässig und windgeschützt sein. Der

Kaltscharrraum ist mit einer der oben aufgeführten Einstreumaterialien auszulegen.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil zur Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmeregelung durch den Deutschen Tierschutzbund geprüft werden.

K.O.

Der Kaltscharrraum muss den Tieren spätestens ab Beginn der vierten Lebenswoche und mindestens 50 Prozent der Lebenszeit (Mastdauer) uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich sein. Bei extremen Witterungsbedingungen können Ausnahmen, sofern zum Schutz der Tiere notwendig, akzeptiert werden. Die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Auslauföffnungen sind zu dokumentieren.

Übergangsfristen und Ausnahmen

K.O.

Sollte bei Antragstellung zur Systemzulassung noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, gilt für diejenigen, die bis zum 31.12.2012 Labelprogramm des Deutschen Tierschutzbundes beigetreten sind, eine Übergangsfrist für die Inbetriebnahme des Kaltscharrraums bis zum 31.12.2013. Zeichennutzer, die nach dem 31.12.2012 beigetreten sind, müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einen Antrag auf eine Baugenehmigung eingereicht und dem Zeichengeber vorgelegt haben. Mit Vorlage der Baugenehmigung muss der Kaltscharrraum spätestens nach Ablauf von sechs Monaten den Tieren zur Verfügung stehen. Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte bei der Eingangsstufe auf 25 kg/m^2 , bei der Premiumstufe auf 21 kg/m^2 zu begrenzen.

K.O.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraumes. Im Falle eines Aufstallungsgebotes muss jedoch ein Kaltscharrraum angegliedert werden können. Diese Möglichkeit ist nachzuweisen.

Für bestehende Außenklimaställe (Louisiana-Ställe) entfällt die Verpflichtung zur Angliederung eines Kaltscharrraums für die Einstiegsstufe, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- K.O.
- Die Betriebe haben nachweislich vor dem 01.09.2012 ihren Produktionsstandard im Hinblick auf eine spätere Teilnahme am Labelprogramm des Deutschen Tierschutzbundes auf den Anforderungskatalog der Einstiegsstufe ausgerichtet.
 - Beide Seitenwände der Louisiana-Ställe weisen rund 50 Prozent licht- und luftdurchlässige Fensterflächen auf. Spätestens ab der 4. Lebenswoche sind diese Fensterflächen insgesamt zu 50 Prozent geöffnet (licht- und luftdurchlässig). Die Verteilung der geöffneten Fensterflächen kann dabei variabel sein, um Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen. Bei extremen Witterungsverhältnissen können Abweichungen - sofern zum Schutz der Tiere notwendig - akzeptiert werden. Diese Abweichungen sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe des Kaltscharrraumes, die 30 Prozent der Stallgrundfläche entspricht. Es wird empfohlen für die Auslauföffnungen eine Breite von vier Metern pro 100 Quadratmeter Stallgrundfläche bzw. für 1 500 Hühner vorzusehen.

Bei einer Stallbreite bis 20 Meter kann der Kaltscharrraum einseitig vorgesehen werden. Bei Stallbreiten von über 20 Metern wird ein beidseitiger Kaltscharrraum dringend empfohlen.

Empfohlen wird ein licht- und luftdurchlässiger Anteil der Seitenwände des Kaltscharrraums von mindestens zwei Dritteln.

Es wird empfohlen im Kaltscharrraum ein Sandbad, das mit Sand eingestreut ist und Sandbadeverhalten ermöglicht, zur Verfügung zu stellen.

Es wird empfohlen, den Tieren, je nach Befiederungszustand und Witterung, den Zugang zum Kaltscharrraum bereits ab der dritten Lebenswoche einzuräumen.

2.2.7 Stallklima

Das Lüftungssystem muss sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Die Ammoniakkonzentration darf insoweit 15 ppm und die Kohlendioxidkonzentration 3 000 ppm nicht überschreiten.

Bestehende Betriebe (bei Antragstellung) mit weniger als 500 Tieren sind von der Vorgabe nach § 18 Abs. 3 Nr. 5 befreit, eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage so einzubauen, dass je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 Kubikmeter je Stunde erreicht werden kann. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung, die o.g. Grenzwerte der Schadgaskonzentration bzw. der Anforderungen an die Temperatur nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 und 4 einzuhalten. Im Bedarfsfall muss die Einhaltung der Grenzwerte durch eine zusätzliche Belüftung sichergestellt werden. Diese Möglichkeit ist nachzuweisen. Bei den genannten Betrieben entfällt die Aufzeichnungspflicht nach § 19 Abs. 5 Nr. 2 entsprechend.

Empfehlungen:

Empfohlen wird ein Mindestluftvolumenstrom von 5 m³/kg Körpergewicht und Stunde. Die relative Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 50 und 70 Prozent liegen.

2.2.8 Licht

K.O. Tageslicht ist vorzusehen. Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein.

Ggf. ergänzendes Lichtregime muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Grundsätzlich ist eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden einzuhalten. Innerhalb der ersten Woche ist die Dunkelphase schrittweise auf acht Stunden am siebten Lebenstag zu erhöhen. In den letzten drei Tagen vor der Schlachtung ist eine Reduzierung der Dunkelphase bis auf eine Stunde erlaubt.

K.O. Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. Künstliche Lichtquellen sind regelmäßig nach den Empfehlungen des Herstellers auszuwechseln. Der Austausch der Lichtquellen ist zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Empfohlen wird eine Größe der Lichtöffnungen, die fünf Prozent der Stallgrundfläche entspricht. Empfohlen werden Vollspektrumlampen (mit UV-Licht-Anteil). Diese sind, da sie ihr Lichtspektrum mit der Zeit verändern und der UV-Anteil abnimmt, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Herstellers auszutauschen.

2.2.9 Kontrolle der Tierhaltung

Die täglich zweimal durchgeführte Kontrolle des Gesundheitszustandes der Tiere ist zu protokollieren. Die Herde sollte einen unauffälligen, gesunden Eindruck machen, einheitlich gewachsen sein, einen guten Gefiederzustand zeigen und gut beweglich sein.

Der Wasser- und Futtermittelverbrauch ist auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder Probleme in der Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren.

2.2.10 Behandlung im Krankheitsfall

Für die Behandlung sind nur die Wirkstoffe zulässig, welche laut QS-Arzneimittelkatalog Geflügel in der jeweiligen aktuellen Version zulässig sind, die darin genannten Wartezeiten sind einzuhalten.

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Der Einsatz von Antibiotika ist zusätzlich zu den gesetzlich erforderlichen Dokumentationen mittels eines Antibiotikamonitorings nach Vorgabe des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer zu überwachen.

K.O. Grundsätzlich ist der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe oder Metaphylaxe verboten.

K.O. Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztests im Sinne einer Notfalltherapie eingeleitet werden müssen, so entbindet dies den Tierarzt nicht davon, eine bakteriologische Untersuchung und einen Resistenztest durchzuführen.

K.O.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Makrolide) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnisse nach alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind.

K.O. Cephalosporine sind zur Anwendung beim Geflügel in Deutschland nicht zugelassen. Ihr Einsatz ist generell verboten.

Empfehlungen:

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten homöopathische und pflanzliche Mittel bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, auf den Einsatz von Antibiotika während der gesamten Lebenszeit zu verzichten.

2.2.11 Fangen und Verladen

K.O. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Handelt es sich um nicht professionelle Fänger (z.B. Familienangehörige) muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Das Tragen von Tieren an einem Bein über Kopf ist nicht zulässig. Fangmaschinen sind bei sachgerechtem Einsatz als Alternative erlaubt.

Erforderlich ist eine Überwachung und Kontrolle des Fangens und Verladens der Tiere durch den Betriebsleiter oder dessen Vertreter. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, dass ein Fänger nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig aufrecht trägt und verlädt.

2.3 Anforderungen an den Transport – Premium- und Einstiegsstufe

2.3.1 Allgemein

Alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen können.

2.3.2 Transportdauer

K.O.

Die Transportdauer darf vier Stunden nicht überschreiten.

2.3.3 Anforderungen an die Transportbedingungen

Die Tiere müssen auf dem Transport vor Nässe geschützt sein.

K.O.

Gemäß der Ausführungshinweise der Nutztierhaltungsverordnung sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen. Überschreitet die zu erwartende Enthalpie einen Wert von 60 kJ/kg am Verladeort, muss die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben reduziert und das Transportfahrzeug während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren belüftet werden: Ab 60 kJ/kg muss die maximal zulässige Beladedichte um zehn Prozent reduziert werden, ab 65 kJ/kg um 20 Prozent.

Alternativ dazu kann die Ladedichte ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 Prozent reduziert werden.

Bei Außentemperaturen von über 24 °C darf ein mit Masthühnern beladener Transporter auf dem Schlachthof nur abgestellt werden, wenn für eine zusätzliche Belüftung des Laderaumes gesorgt ist. Anderenfalls muss der beladene Transporter bis zum Abladen der Tiere bewegt werden.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C muss die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen gesenkt werden. Dabei darf die Lüftung aber nicht unterbrochen werden.

Die Temperatur in den Transportbehältern ist bei jedem Transport automatisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Messungen sind in den Sommermonaten in den vorderen und mittleren Bereichen des Transporters, in den Wintermonaten in den mittleren und hinteren Bereichen des Transporters vorzunehmen.

Der Fahrer muss über einen Notfallplan verfügen, in dem festgelegt ist, wie er sich bei hohen oder niedrigen Temperaturen zu verhalten hat und wie bei Unfällen zu verfahren ist.

2.4 Anforderungen an den Schlachthof und die Schlachtung – Premium- und Einstiegsstufe

2.4.1 Allgemein

Alle Personen, die im Rahmen der Schlachtung mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen können.

K.O.

Der Schlachthof muss einen Tierschutzbeauftragten und einen Stellvertreter vorweisen. Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen ihre Kenntnisse jährlich durch Fortbildung bei einer anerkannten, externen Fortbildungsstelle aktualisieren. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Durch jährliche interne Schulungen, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter abgehalten werden können, ist die Sachkenntnis des Personals zu aktualisieren. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

K.O.

Der gesamte Schlachtvorgang – insbesondere das Einhängen, die Betäubung und das Entbluten – muss permanent durch eine für den Tierschutz verantwortliche Person überwacht werden, die weisungsbefugt ist und ggf. in den Schlachtvorgang eingreifen darf. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

K.O. Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachthanlage muss ein Havarieplan vorliegen. Dieser muss insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigen:

- Die Unterbringung und Versorgung der Tiere muss gewährleistet sein.
- Es muss die Möglichkeit geben, die Tiere unverzüglich anderweitig zu betäuben und zu schlachten oder zu töten.

2.4.2 Anlieferung

Offensichtlich verletzte oder kranke Tiere müssen bei der Anlieferung durch geschultes Personal sofort getötet oder geschlachtet werden.

K.O. Während der Wartezeit müssen die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen (Hitze, Kälte, Regen, Wind) geschützt werden. Die Thermoregulation der Tiere darf nicht überfordert werden. Es müssen bei einer Wartezeit von mehr als einer Stunde Möglichkeiten der Kühlung, Ventilation oder Beheizung zur Verfügung stehen.

Die DIN 18910 stellt die Grundlage zur Bemessung der Lüftungskapazität bei Zwangsventilation dar. Falls keine Zwangsventilation vorhanden ist, müssen Vorrichtungen zur Erhöhung der Luftbewegung vorhanden sein.

2.4.3 Betäubung und Tötung

CO₂-Betäubung

Die Tiere müssen so aus den Transportbehältern gekippt werden, dass sie auf dem Förderband nicht aufeinander fallen. Die Fallhöhe auf das Förderband darf 30 Zentimeter nicht überschreiten.

Die Betäubungswirkung muss nach Verlassen der Betäubungsanlage mindestens 45 Sekunden anhalten. Ein Wiedererlangen des Bewusstseins vor oder während der Entblutung darf nicht vorkommen.

Betäubungstunnel und Betäubungskammern müssen Sichtfenster haben, so dass die Beobachtung der Tiere von außen jederzeit möglich ist. Es muss die

Möglichkeit geben, die Anlage an mehreren Stellen zu öffnen, um bei Störungen unverzüglich eingreifen zu können.

K.O. Während des Betäubungsvorgangs müssen die Gaskonzentrationen permanent aufgezeichnet werden. Es muss kontrolliert und protokolliert werden, wie lange die Verweilzeit in den Gasphasen ist. Ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr müssen optisch und akustisch signalisiert werden und auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar sein.

Die Messsonden müssen ein repräsentatives Ergebnis der Gaskonzentration im Tunnel auf Tierhöhe liefern. Bei ansteigenden Gaskonzentrationen müssen auch im Eingangsbereich Messsonden vorhanden sein.

K.O. Die Messsonden sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren und mindestens einmal jährlich zu eichen. Über die Kontrolle und Eichung sind Nachweise vorzuhalten.

K.O. Es muss für den Ausfall der Betäubungsanlage ein funktionstüchtiger Ersatz zur Verfügung stehen. Die notwendigen Gerätschaften müssen schnell und funktionsfähig zur Verfügung stehen.

K.O. Für die Anlage muss ein technischer Wartungsplan vorliegen, dem entsprechend sie mindestens einmal jährlich überprüft wird, bei Auffälligkeiten sofort. Die Überprüfungen sind zu protokollieren.

Elektrische Durchströmung im Wasserbad

Die Wasserbadbetäubung ist für eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2022 zulässig, wenn dem Geflügel liefernden Betrieb keine anderen Schlachtbetriebe zur Verfügung stehen, an die er die Tiere liefern kann oder die innerhalb der maximalen Transportzeit von vier Stunden erreichbar sind.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schlachtbereich so ruhig wie möglich zu gestalten. Die Tiere dürfen nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden.

Die Schlachtbügel müssen der Größe der Tiere angepasst sein. Die Ständer müssen guten Halt im Schlachtbügel und engen Kontakt zu ihm haben.

Die Schlachtbügel müssen sauber und mit Wasser benetzt sein.

K.O.

Das Einhängen der Tiere muss ruhig und vorsichtig mit beiden Händen erfolgen. Jedes Tier muss einzeln in den Schlachtbügel gehängt werden. Verletzte Tiere dürfen nicht in die Schlachtbügel gehängt werden, sie müssen sofort betäubt und getötet werden. Beim Einhängen in die Schlachtbügel dürfen den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden.

Es dürfen nur Tiere der gleichen Größe eingehängt und betäubt werden. Die Eintauchtiefe jedes Tieres ist so anzupassen, dass der komplette Kopf bis zum Schultergürtel in das Wasser eintaucht.

K.O.

Zwischen Einhängen der Tiere und deren Betäubung dürfen nicht mehr als 12 Sekunden liegen. Werden Breast Comforter oder Blaulicht eingesetzt, kann der Zeitraum auf maximal 20 Sekunden verlängert werden.

Die elektrische Durchströmung im Wasserbad muss eine irreversible Ganzkörperdurchströmung, die Kammerflimmern auslöst, erreichen. Jedes Tier muss mit dem Kopf eintauchen und mit Wechselstrom (Sinus oder Rechteck) mit Stromstärken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung betäubt werden. Bei diesen Stromparametern muss nachgewiesenermaßen bei 99,5 Prozent der Tiere eine ordnungsgemäße und zweifelsfrei ausreichende Betäubung erfolgen. Die Stromfrequenz darf 120 Hz pro Tier nicht überschreiten. Befinden sich mehrere Tiere gleichzeitig im Wasserbad, muss das Betäubungsprotokoll für mindestens 10 Prozent der täglich betäubten Tiere dahingehend nach folgender Rechnung überprüft werden:

$$\text{angezeigte Stromstärke: Zahl gleichzeitig eintauchende Tiere} = \frac{\text{Stromstärke}}{\text{Tier}}$$

Bei Abweichungen muss die Fehlerquelle ermittelt und abgestellt werden.

K.O. Es müssen einmal pro Minute die Betäubungsströme und eventuelle Abweichungen aufgezeichnet werden. Bei Abweichungen muss die Fehlerquelle ermittelt und abgestellt werden.

Es darf nicht vorkommen, dass Tiere das Wasserbad umgehen bzw. nicht mit dem Kopf ins Wasserbad eintauchen. Ferner darf es nicht vorkommen, dass Tiere zuerst mit den Flügeln und dann mit dem Kopf in das Wasserbad tauchen.

K.O. Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber nach maximal fünf bis sieben Sekunden nach Verlassen des Wasserbades erfolgen. Ein Wiedererlangen des Bewusstseins vor oder während der Entblutung darf nicht vorkommen

Kommt es zu einem Bandstopp, müssen die noch in den Bügeln hängenden Tiere nach spätestens zwei Minuten aus den Bügeln genommen werden. Bereits betäubte Tiere müssen sofort per Hand entblutet werden. Dabei sind die Tiere als erste zu entbluten, bei denen der Zeitpunkt der Betäubung am längsten zurück liegt.

K.O. Es muss für den Ausfall der Betäubungsanlage ein funktionstüchtiger Ersatz zur Verfügung stehen. Die notwendigen Gerätschaften müssen schnell und funktionsfähig zur Verfügung stehen.

K.O. Für die Anlage muss ein technischer Wartungsplan vorliegen, dem entsprechend sie mindestens einmal jährlich überprüft wird, bei Auffälligkeiten sofort.

Elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten

Jedes Tier muss fachgerecht fixiert werden.

Die Elektroden müssen beidseitig seitlich am Kopf angesetzt werden, so dass sie das Gehirn umfassen. Die Elektroden müssen sauber sein.

K.O. Betäubungsgeräte müssen über ein optisches oder akustisches Signal, das das Ende der Stromflusszeit meldet, verfügen.

Folgende technische Parameter müssen bei der elektrischen Durchströmung erfüllt sein: 300 bis 400 mA bei 100 bis 120 V und 50 Hz. Der Stromfluss muss mindestens vier Sekunden anhalten.

K.O. Betäubungsgeräte müssen über eine Anzeige für Spannung und Stromstärke verfügen und eine Warneinrichtung haben, die bei fehlerhaftem Stromstärkeverlauf ein Signal aussendet.

K.O. Es muss für den Ausfall der Betäubungsanlage ein funktionstüchtiger Ersatz zur Verfügung stehen. Die notwendigen Gerätschaften müssen schnell und funktionsfähig zur Verfügung stehen.

K.O. Betäubungsgeräte müssen regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet werden. Mindestens einmal jährlich müssen sie überprüft und geeicht werden. Bei Auffälligkeiten muss das Betäubungsgerät sofort überprüft und Mängel sofort behoben werden.

Es muss überprüft werden, ob das Tier betäubt ist.

K.O. Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber nach zehn Sekunden nach Beendigung des Stromflusses erfolgen.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, dass der Stromfluss mindestens sieben Sekunden anhält.

Bolzenschuss

Jedes Tier muss fachgerecht fixiert werden.

Das Gerät muss im rechten Winkel frontal auf dem Kopf angesetzt werden.

K.O. Betäubungsgeräte müssen nach jedem Schlachttag gereinigt werden. Die Reinigung ist zu protokollieren.

K.O. Es muss für den Ausfall des Betäubungsgerätes ein funktionstüchtiger Ersatz zur Verfügung stehen. Die notwendigen Gerätschaften müssen schnell und funktionsfähig zur Verfügung stehen.

K.O. Betäubungsgeräte müssen regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet und mindestens einmal jährlich überprüft werden. Bei Auffälligkeiten muss das Betäubungsgerät sofort überprüft und Mängel sofort behoben werden.

Es muss überprüft werden, ob das Tier betäubt ist.

K.O. Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber zehn Sekunden nach dem Schuss erfolgen.

Betäubung durch Kopfschlag

Jedes Tier muss fachgerecht fixiert werden.

Bei der Betäubung durch Kopfschlag muss mittels eines stumpfen Schlages mit einem entsprechenden Gerät der Kopf des Tieres so getroffen werden, dass das Tier nach dem ersten Schlag bewusstlos ist.

K.O. Es muss für den Ausfall des Betäubungsgerätes ein funktionstüchtiger Ersatz zur Verfügung stehen. Die notwendigen Gerätschaften müssen schnell und funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Es muss überprüft werden, ob das Tier betäubt ist.

K.O. Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber zehn Sekunden nach dem Schlag erfolgen.

Für alle Betäubungsmethoden gilt Nachfolgendes:

K.O. Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei einer repräsentativen, betriebsindividuell festgelegten Anzahl der geschlachteten Tiere die Betäubung durch Reflexprüfung (Cornealreflex und Kammreflex und Prüfung auf Atmung und spontanes Blinzeln) kontrollieren und protokollieren. Werden Unzulänglichkeiten in der Betäubungswirkung festgestellt, sind die Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

K.O. Nicht vollständig betäubte Tiere müssen erkannt und nachbetäubt werden. Dafür müssen geeignete Geräte und die notwendige Zeit zur Verfügung stehen. Ggf. müssen unzureichend betäubte Tiere durch Absetzen des Kopfes mit einem Messer getötet werden.

K.O. Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung folgen. Alle Tiere müssen mittels Durchtrennen beider Halsschlagadern entblutet werden. Die Entblutezeit muss mindestens 90 Sekunden betragen.

Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, unzureichend entblutete Tiere zu erkennen und so viel Zeit haben, diese nachzuschneiden oder diese, falls erforderlich fachgerecht zu töten.

K.O. Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei einer repräsentativen, betriebsindividuell festgelegten Anzahl der geschlachteten Tiere die Entblutung kontrollieren und protokollieren. Werden Unzulänglichkeiten bei der Entblutung festgestellt, sind die Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Jedes Tier muss tot sein, wenn es in die Brühung kommt.

Empfehlungen:

Eine irreversible Betäubung wird empfohlen.

2.5 Tierbezogene Kriterien – Premium- und Einstiegsstufe

- K.O.** Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb und/oder am Schlachthof nachfolgende Daten erfasst werden. Die Grenzwerte orientieren sich am Kriterienkatalog Welfare Quality Assessment, Protocol For Poultry, sowie an den Ausführungshinweisen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Vorgaben zur Erfassung und Weitergaben der Daten nach § 20 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bleiben unberührt. Daten, die nicht durch den Tierhalter erfasst werden, sind – mit Ausnahme der Gait scores – pro Durchgang an den Tierhalter zu übermitteln. Dieser hat die Daten gesondert zu dokumentieren.
- K.O.** Bei Überschreitung eines Grenzwertes in drei nachfolgenden Durchgängen muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Hierzu ist ein tierärztlicher Bericht des betreuenden Tierarztes vorzulegen.
- K.O.** Werden mehrere Grenzwerte in einem Durchgang überschritten, findet eine Beratung schon nach Überschreitung der Grenzwerte in zwei nachfolgenden Durchgängen statt.

2.5.1 Tierhaltung

Gait Score

Auf dem Betrieb wird alle 15 Monate durch einen geschulten unabhängigen Beurteiler die Gehfähigkeit an mindestens 150 Tieren in der letzten Mastwoche ermittelt. Ein Maximalwert von 10 Prozent der Tiere mit einer Beeinträchtigung der Gehfähigkeit ab Note 2 darf nicht überschritten werden.

Wird der Maximalwert bezüglich der Gehfähigkeit überschritten, finden Nachkontrollen in den folgenden Durchgängen statt.

Mortalität

Der Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel: 1 Prozent + 0,06 Prozent x Anzahl Lebensstage.

2.5.2 Tiertransport

Transportverluste

Wird ein Grenzwert von 0,35 Prozent während des Transports verendeter Tiere überschritten, sind die Ursachen für die Mortalität abzuklären und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

2.5.3 Schlachthof

Verletzte Tiere

Der Anteil verletzter Tiere aufgrund Haltung, Fang und Transport darf vier Prozent der Tiere nicht überschreiten. Überschreitet der Anteil der verletzten Tiere einen Grenzwert von zwei Prozent, sind die Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere

Der Anteil nicht zur Schlachtung zugelassener und genussuntauglicher Tiere darf maximal 1,2 Prozent betragen.

Kontaktdermatitis Brust

Maximal zehn Prozent der Tiere eines Durchganges dürfen Kontaktdermatitiden an der Brust aufweisen.

Fersenhöckerveränderungen

Maximal zehn Prozent der Tiere eines Durchganges dürfen Veränderungen an den Fersenhöckern aufweisen.

Fußballendermatitis

Anhand von mindestens 100 zufällig ausgewählten Füßen pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen nach Vorgabe der Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auf dem Schlachthof beurteilt. Ein Grenzwert von 20 Prozent mit Note 2 darf nicht überschritten werden.

3 Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe

Zusätzlich zu den unter „2. Anforderungen an beide Labelstufen (Premium- und Einstiegsstufe)“ aufgeführten Anforderungen gilt für die Premiumstufe Nachfolgendes:

3.1 Allgemeine Anforderungen – Premiumstufe

- K.O.** Ein an diesem Labelprogramm teilnehmender Eigentümer oder teilnehmendes Unternehmen, der/das im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf keine Tierhaltung der gleichen Tierart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Premiumstufe liegen.
- K.O.** Ein an diesem Labelprogramm teilnehmender Eigentümer oder teilnehmendes Unternehmen, der/das im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf im Rahmen aller seiner Tierhaltungen insgesamt maximal 16 000 Masthühnerplätze bewirtschaften.

3.2 Anforderungen an die Tierhaltung – Premiumstufe

3.2.1 Mastdauer

- K.O.** Die Mastdauer der Tiere muss mindestens 56 Tage betragen.

3.2.2 Gruppengrößen

- K.O.** Die Gruppengrößen dürfen 4 800 Tiere pro Gruppe nicht überschreiten.

3.2.3 Besatzdichte

- K.O.** Die Besatzdichte darf maximal 21 kg/m^2 und 10 Tiere/m^2 bezogen auf die Stallgrundfläche nicht überschreiten. Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann insofern auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von maximal 25 kg/m^2 und 15 Tiere/m^2 bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschritten wird.

Im Rahmen der Zulassung kann eine Ausnahmereglung durch den Deutschen Tierschutzbund geprüft werden, bei der maximal 20 Tiere/m² bis zum 14. Lebensstag gehalten werden können.

3.2.4 Fütterung/Beschäftigung

Für tägliche Raufutter (wie Gras, Heu, Silage) und Saftfuttergabe (z.B. Möhren, Rüben) ist Sorge zu tragen.

3.2.5 Auslauf

K.O.

Die Tiere müssen mindestens während eines Drittels des Lebens freien Zugang zum Auslauf haben. Pro Tier ist ein Grünauslauf von vier Quadratmetern vorzuhalten. Der Auslauf ist nur bis zu einem Radius von 150 Metern - gemessen von der nächstgelegenen Auslauföffnung - anrechenbar. Der Auslauf muss tagsüber für die Tiere uneingeschränkt zugänglich sein. Der Auslauf ist größtenteils bewachsen und muss den Tieren Unterschlupfmöglichkeiten (natürliche in Form von Büschen oder Hecken oder künstliche wie Planen, Leiterwägen etc.) bieten. Der Zugang zum Auslauf ist zu dokumentieren.

K.O.

Sollten aufgrund standortbezogener Bedingungen vier Quadratmeter Auslauf pro Tier innerhalb eines Radius von 150 Metern von den Auslauföffnungen entfernt nicht realisiert werden, kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmereglung durch den Deutschen Tierschutzbund geprüft werden.

3.2.6 Behandlung im Krankheitsfall

Jedes Tier darf maximal einmal während des Mastdurchganges mit Antibiotika behandelt werden.

4 Zusätzliche Anforderungen an die Einstiegsstufe

Zusätzlich zu den unter „2. Anforderungen an beide Labelstufen (Premium- und Einstiegsstufe)“ aufgeführten Anforderungen gilt für die Einstiegsstufe Nachfolgendes:

4.1 Allgemeine Anforderungen – Einstiegsstufe

K.O. Ein an diesem Labelprogramm teilnehmender Eigentümer oder teilnehmendes Unternehmen, der/das im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf keine Tierhaltung der gleichen Tierart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe liegen.

Ein an diesem Labelprogramm teilnehmender Eigentümer oder teilnehmendes Unternehmen, der im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf im Rahmen aller seiner Tierhaltungen insgesamt maximal 60 000 Masthühnerplätze, verteilt auf zwei Stallungen à 30 000 Mastplätze, bewirtschaften.

Unbenommen sind hiervon nur Betriebe, die nachweislich bereits vor dem 01.09.2012 ihren Produktionsstandard im Hinblick auf eine spätere Teilnahme am Labelprogramm des Deutschen Tierschutzbundes auf den Anforderungskatalog der Einstiegsstufe ausgerichtet haben und hierüber eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Deutschen Tierschutzbundes vorweisen können.

Ziel:

In den ersten drei Jahren ab Start des Labelprojektes am 10.12.2012 sollen belastbare Erkenntnisse über das Zusammenspiel von Tierschutz und Bestandsobergrenzen erarbeitet werden. Hierfür sollen Forschungsprojekte angestoßen werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre sollen die festgelegten Bestandsobergrenzen im Hinblick auf die Forschungsergebnisse überprüft und ggf. angepasst werden.

4.2 Anforderungen an die Tierhaltung – Einstiegsstufe

4.2.1 Besatzdichte

K.O.

Die Besatzdichte darf maximal 25 kg/m^2 und 15 Tiere/m^2 bezogen auf die Stallgrundfläche nicht überschreiten. Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann insofern auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von maximal 29 kg/m^2 und 17 Tiere/m^2 bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschritten wird.

5 Anhänge

5.1. Anhang 1 - Antrag auf Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie gemäß 2.2. a)

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Tierschutzlabel

Spechtstr. 1 – 85579 Neubiberg
Tel.: 089 / 600291-0 / Fax: 089 / 600291-15
E-Mail: info@tierschutzlabel.info
www.tierschutzlabel.info



**Antrag auf Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie
im Rahmen des Tierschutzlabels des
Deutschen Tierschutzbundes "FÜR MEHR TIERSCHUTZ"**

Hiermit beantrage ich den Einsatz der unten genannten Zuchtlinie im Rahmen des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes zur Mast in dem genannten Betrieb:

Antragsteller/in:

Name:	
Wohnort bzw. Firmenanschrift:	

Betrieb*), in dem die Zuchtlinie im Rahmen des Tierschutzlabels eingesetzt werden soll:

Name des Betriebsleiters:	
Standort:	
Betriebsnummer:	

*) Weitere Betriebe bitte auf Seite 2 dieses Antrages aufführen.

Herkunft der Zuchtlinie:

Name und Anschrift der Brüterei, von der die Zuchtlinie bezogen wird:	
Name bzw. Bezeichnung der beantragten Zuchtlinie:	
Name und Sitz des Zuchtunternehmens, von der die Zuchtlinie stammt:	
Durchschnittliche Tageszunahme (nach Angabe des Zuchtunternehmens):	

Dem Antrag beigefügt sind Belege des entsprechenden Zuchtunternehmens, aus denen hervorgeht, dass die durchschnittliche Tageszunahme unter Einhaltung des genetischen Wachstumspotentials und ermittelt unter Praxisbedingungen maximal 45 g beträgt. Die Tageszunahmen müssen ohne restriktive Fütterung oder unphysiologische Drosselung der Energiezufuhr im Futter eingehalten werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

<input type="checkbox"/> Zulassung erteilt	<input type="checkbox"/> Zulassung abgelehnt
Ort, Datum	Unterschrift des Zeichengebers (Deutscher Tierschutzbund)

Seite - 28 - Kriterienkatalog des Deutschen Tierschutzbundes für eine tiergerechte
Haltung und Behandlung von Masthühnern im Rahmen seines Tierschutzlabels „Für Mehr
Tierschutz“

Weitere Betriebe, in denen die Zuchtlinie im Rahmen des Tierschutzlabels eingesetzt werden soll:

Name des Betriebsleiters:	
Standort:	
Betriebsnummer:	

Name des Betriebsleiters:	
Standort:	
Betriebsnummer:	

Name des Betriebsleiters:	
Standort:	
Betriebsnummer:	

Name des Betriebsleiters:	
Standort:	
Betriebsnummer:	

Name des Betriebsleiters:	
Standort:	
Betriebsnummer:	

Name des Betriebsleiters:	
Standort:	
Betriebsnummer:	

Name des Betriebsleiters:	
Standort:	
Betriebsnummer:	

Name des Betriebsleiters:	
Standort:	
Betriebsnummer:	



SMUL_Anlage

Zeichen für ein besseres Leben.

Kriterienkatalog für eine tiergerechte Haltung und Behandlung von Mastschweinen im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“



DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches

2 Anforderungen an beide Labelstufen (Premium- und Einstiegsstufe)

- 2.1 Allgemeine Anforderungen
- 2.2 Anforderungen an die Tierhaltung
- 2.3 Anforderungen an den Transport
- 2.4 Anforderungen an die Schlachtung
- 2.5 Tierbezogene Kriterien

3 Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe

- 3.1 Allgemeine Anforderungen
- 3.2 Anforderungen an die Tierhaltung

4 Zusätzliche Anforderungen an die Einstiegsstufe

- 4.1 Allgemeine Anforderungen
- 4.2 Anforderungen an die Tierhaltung

5 Anhang

- 5.1 Anhang 1
Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität

1 Grundsätzliches

Der Deutsche Tierschutzbund vergibt das Label „Für Mehr Tierschutz“ für Produkte tierischen Ursprungs von Tieren, denen bezüglich der Tierhaltung Tierschutzstandards zugrunde liegen, die den artspezifischen Verhaltensweisen und den sich daraus abgeleiteten Bedürfnissen der Tiere an ihre Haltungsumgebung Rechnung tragen sollen, da dies durch die gesetzlichen Vorgaben bislang bei weitem nicht gewährleistet ist. In Bezug auf die Haltung umfasst dies ein größeres Platzangebot sowie Strukturen zur Beschäftigung und zur Ausübung des arttypischen Verhaltens bis hin zum Außenklimabereich oder Auslauf. Das Label schließt auch den tierschonenden Umgang beim Transport und der Schlachtung ein. Mit der Erfassung von tierbezogenen Kriterien werden die Auswirkungen von Haltung, Management und der Umgang mit den Tieren überprüfbar.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen, die ausgelobt werden können: Eine Einstiegs- und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten stellt bereits der Einstiegsstandard einen eindeutigen Schritt in diese Richtung dar und bietet damit schon einen Mehrwert für das Tier. Im Premiumstandard werden durch ein noch erweitertes Platzangebot sowie Außenklimabereiche oder Auslaufmöglichkeiten die Tierhaltungsbedingungen weiter optimiert. Durch das zweistufige System soll ein möglichst breiter Marktzugang und damit Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden.

2 Anforderungen an beide Labelstufen (Premium- und Einstiegsstufe)

2.1 Allgemeine Anforderungen

K.O. Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie der Tierschutz-Transportverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung als Mindestanforderungen bindend.

Diese Richtlinie wird kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

K.O. Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und aktuelle Besuchsprotokolle vorhanden sein.

K.O. Der Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel ist im Rahmen der Produktion der Premiumstufe verboten.

Empfehlungen:

Ziel ist, dass im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln gänzlich verzichtet wird. Für die Erzeugung im Rahmen der Einstiegsstufe soll ein Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Futtermittel nach Ablauf einer 36-monatigen Übergangsfrist eingeführt werden. Die Übergangsfrist beginnt für alle Teilnehmer am Labelprogramm am 10.12.2012.

2.2 Anforderungen an die Tierhaltung – Premium- und Einstiegsstufe

2.2.1 Zucht

Empfehlungen:

Ziel ist es, nur stressunempfindliche Tiere einzusetzen. Es wird daher empfohlen, dass die Elterntiere bzw. Masttiere den MHS-Status NN besitzen sollen, d.h. sie sollen reinerbig stressunempfindlich nach MHS-Test sein.

2.2.2 Eingriffe an Tieren

K.O. Das Kupieren der Schwänze ist verboten. Für die Erzeugung im Rahmen der Einstiegsstufe gilt eine Übergangsfrist, die am 31.12.2013 endet: Während

dieser Übergangsfrist ist das Kupieren des Schwanzes im Einstiegsstandard um maximal ein Drittel der Schwanzlänge erlaubt.

K.O.

Die Kastration männlicher Ferkel ohne Schmerzausschaltung ist verboten. Erlaubt ist die Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe sowie die Immunokastration (Impfung gegen Ebergeruch). Die Allgemeinanästhesie darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder mittels Injektionsnarkose durchgeführt werden. Für kastrierte Schweine muss eine Bescheinigung vom Tierarzt, der die Kastration durchgeführt hat, vorhanden sein, aus der die Kastrationsmethode sowie - im Falle der chirurgischen Kastration - das verwendete Narkosemittel und die postoperative Schmerzbehandlung eindeutig hervorgehen.

2.2.3 Ausgestaltung der Funktionsbereiche: Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich

Im Aktivitäts- und Kotbereich befinden sich alle Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs-, Beschäftigungsautomat, Tränke.

Im Liegebereich dürfen keine Einrichtungsgegenstände angebracht sein. Als einzige Ausnahme ist ein Trog bei rationierter Fütterung erlaubt.

2.2.4 Fütterung und Tränkung

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss bei

rationierter Fütterung:	1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung - trocken:	3:1 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung - Brei:	8:1 Tiere pro Fressplatz

betragen.

K.O.

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog / Futterautomaten platziert werden muss. Darüber hinaus muss das Verhältnis der Anzahl der Tiere zur Anzahl der Tränkplätze 12:1 betragen.

2.2.5 Stallklima

Das Lüftungssystem muss sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Die Ammoniakkonzentration darf insoweit 20 ppm, die Kohlendioxidkonzentration 3 000 ppm und die Schwefelkonzentration 5 ppm nicht überschreiten. Die Messung ist über geeignete Geräte im Liegebereich der Tiere direkt oberhalb des Stallbodens durchzuführen (im einfachsten Fall mittels Drägerröhrchen), die von dem betreuenden Bestandstierarzt bei seinen Besuchen zu überprüfen und zu dokumentieren ist.

Bei zweimal hintereinander vorliegender Überschreitung der Werte muss sich der Betrieb klimatechnisch beraten lassen. Dabei ist zu beachten, dass die Messung, sofern sie nicht kontinuierlich erfolgt, nur eine momentane Information über das Stallklima gibt.

Es müssen funktionsfähige Einrichtungen zur Luftkühlung oder zur Wasservernebelung (Hochdruck)/Besprühung vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden.

2.2.6 Licht

K.O.

Tageslicht ist vorzusehen. Die Größe der Lichtöffnungen muss mindestens drei Prozent der Stallgrundfläche betragen. Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein. Im Aktivitätsbereich muss eine Beleuchtungsstärke von mindestens 80 Lux erreicht werden, anderenfalls muss eine zusätzliche künstliche Beleuchtung zugeschaltet werden. Ein ggf. ergänzend notwendiges künstliches Lichtregime muss dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus angeglichen sein und über eine Zeitschaltuhr geregelt werden.

2.2.7 Kontrolle der Tierhaltung

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zwei Mal täglich durch eine nach § 17 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren. Die Tiere sollten einen unauffälligen und gesunden Eindruck machen.

Der Wasser- und Futterverbrauch ist auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen hindeuten können, zu kontrollieren.

Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte und bewegungsunlustige oder -unfähige Tiere zu richten. Kranke Tiere sind ggf. abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

2.2.8 Behandlung im Krankheitsfall

K.O. Die Krankenbuchten müssen räumlich getrennt von den Mastbuchten liegen und den Anforderungen der Mastbuchten des Betriebes entsprechen. Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden. Die Krankenbuchten müssen für vier Prozent der Tiere des Bestandes ausreichen.

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Die festgelegten Wartezeiten sind einzuhalten. Der Einsatz von Antibiotika ist zusätzlich zu den gesetzlich erforderlichen Dokumentationen mittels eines Antibiotikamonitorings nach Vorgabe des Deutschen Tierschutzbundes/Lizenzgebers durch den Lizenznehmer zu überwachen.

K.O. Grundsätzlich ist der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe oder Metaphylaxe verboten. Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion zulässig. Sofern mehr als 30 Prozent der Tiere eines Bestandes betroffen sind, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztestes im Sinne einer Notfalltherapie eingeleitet werden müssen, so entbindet dies den Tierarzt nicht davon, eine bakteriologische Untersuchung und einen Resistenztest durchzuführen.

K.O. Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnisse nach alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind.

Empfehlungen:

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten homöopathische und pflanzliche Mittel bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es auf den Einsatz von Antibiotika während der gesamten Lebenszeit zu verzichten.

2.3 Anforderungen an den Transport – Premium- und Einstiegsstufe

2.3.1 Transportdauer

K.O. Der Transport ist so zu planen, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten: auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachthof.

In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung des Standortes hiervon nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgewichen werden.

Zwischen der Ankunft am Schlachthof und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 60 Minuten vergehen.

Empfehlungen:

Zwischen der Ankunft am Schlachthof und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes sollen maximal 30 Minuten vergehen.

2.3.2 Transportbedingungen

Bei Außentemperaturen unter 10 °C müssen die Böden in den Transportfahrzeugen mit Wärme dämmendem Material eingestreut werden.

K.O. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Ladedichte. Die Ladedichte muss dokumentiert werden.

Empfehlungen:

Die Einstreumenge sollte der Temperatur angepasst sein.

2.3.3 Umgang mit den Tieren

Der Einsatz Schmerz induzierender Treibhilfen (z.B. elektrische Treibstöcke, Schläge) ist verboten.

Beim Beladen des Transporters ist das Mischen von Schweinen aus verschiedenen Buchten zu vermeiden.

2.4 Anforderungen an den Schlachthof und die Schlachtung – Premium- und Einstiegsstufe

2.4.1 Allgemein

Die Anforderungen an den Schlachthof und die Schlachtung sind für alle Tiere, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, einzuhalten.

Innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Schlachthof Tiere schlachtet, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, sind die Anforderungen auch für alle anderen Tiere, die an diesem Schlachthof geschlachtet werden, einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die Anforderungen des Tierschutzlabels auf den gesamten Schlachtbetrieb hervorgeht.

K.O. Der Schlachthof muss einen Tierschutzbeauftragten und einen Stellvertreter vorweisen. Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen Ihre Kenntnisse alle zwei Jahre in einer Fortbildung durch eine hierzu fachlich qualifizierte Person (z.B. Tierarzt) aktualisieren. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Durch interne jährliche Schulungen, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter abgehalten werden können, wird die Sachkenntnis des Personals aktualisiert. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

K.O. Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachthanlage muss ein Havarieplan vorliegen. Dieser muss insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigen:

- Die Unterbringung und Versorgung der Tiere muss gewährleistet sein.
- Tiere, die sich bereits außerhalb des Wartebereiches befinden, müssen in den Wartebereich zurückgebracht werden können (inklusive Leerfahren der Betäubungsanlage).
- Bei CO₂-Betäubung muss die Anlage rasch mit atmosphärischer Luft zu befüllen sein.
- Entsprechend VO 1099 Art. 9, Satz 2, müssen einsatzbereite Ersatzgeräte vorhanden sein.

Empfehlungen:

Der Schlachtbetrieb muss sich um Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung bemühen. Schallpegelspitzen (z.B. durch Zuschlagen von Gattern) sollten vermieden werden. Der Schallpegel sollte nicht länger als fünf Minuten über 85 dB liegen.

Empfohlen wird eine akustische und visuelle Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich.

2.4.2 Umgang mit den Tieren

Der Einsatz Schmerz induzierender Treibhilfen (z.B. elektrische Treibstöcke, Schläge) ist verboten.

2.4.3 Anlieferung

K.O. Es muss im Anlieferungsbereich möglich sein, Nottötungen vorzunehmen. Dafür müssen die erforderlichen Geräte einsatzbereit im Anlieferungsbereich vorhanden sein.

Empfehlungen:

Die Entladerampe sollte sich auf gleicher Höhe mit dem Transporterboden befinden.

Der Anlieferungs- und Entladebereich sollte überdacht sein und einen Witterungsschutz haben (am besten eine eingehaute Rampe).

2.4.4 Wartestall

Die Wartebuchtenkapazität muss mindestens den zweieinhalbfachen Wert der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen, um zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 60 Minuten, besser 30 Minuten, nach Ankunft am Schlachthof abgeladen werden können.

Die Wartebuchten müssen durch geschlossene Buchtenwände getrennt sein.

Es sind Einrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation vorzusehen und im Bedarfsfall einzusetzen. Bei hohen Temperaturen sind beispielsweise Wasservernebelungsanlagen oder Ventilatoren, bei kalten Temperaturen beispielsweise Heizungen zu nutzen.

Die Luftrate muss an die Stallplätze im Wartebereich angepasst sein (DIN 18910).

Empfehlungen:

Das Platzangebot sollte mindestens 0,6 - 0,8 m² je Mastschwein betragen.

Neugruppierungen in den Wartebuchten sollten vermieden werden.

2.4.5 Betäubung und Tötung

Zulässige Betäubungsverfahren sind die CO₂-Betäubung sowie die elektrische Durchströmung mittels Handzange oder automatischer Anlagen.

a) CO₂-Betäubung

Bei unzureichender Betäubung muss mittels Bolzenschuss nachbetäubt werden. Die notwendigen Gerätschaften müssen unmittelbar und funktionsfähig zur Verfügung stehen.

K.O.

Unterschreitungen der Mindestgaskonzentration sind optisch und/oder akustisch auf effektive Weise zu signalisieren und müssen einen unmittelbaren Stopp des Zutriebs in die Gondeln ermöglichen.

b) Elektrische Durchströmung

Die Schweine müssen vor der Betäubung mit Wasser befeuchtet werden, ohne aber nass zu sein.

K.O.

Es muss bei Handzangen und auch bei automatischen Anlagen durch ein akustisches, optisches oder mechanisches Signal das Ende der Mindeststromdurchflusszeit angezeigt werden.

Beim Einsatz von Elektrozangen müssen deren Elektroden jeweils nach der Betäubung von mindestens 20-25 Schweinen gereinigt werden.

Werden Schweine mit einem Lebendgewicht von über 130 kg mit der Elektrozange betäubt, muss diese sich weit genug öffnen lassen, um die Tiere zu umfassen.

Bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 130 kg müssen für die elektrische Durchströmung folgende Stromparameter gewählt werden: 1,8-2,0 Ampere bei 50 Hertz und 260 Volt. Die Durchströmung muss so lange erfolgen, bis die Tiere sich strecken.

c) Für alle Betäubungsmethoden

K.O. Es muss bei jedem Tier gemäß 5.1. Anhang 1 „Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität“ überprüft werden, ob die Betäubung erfolgreich war. Es ist ein schlüssiges Eigenkontrollkonzept zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen vorzulegen.

K.O. Nicht vollständig betäubte Tiere müssen erkannt und nachbetäubt werden. Dafür müssen geeignete Geräte und die notwendige Zeit zur Verfügung stehen.

K.O. Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung folgen.

Tiere, die versehentlich nicht gestochen wurden, müssen in jedem Fall identifiziert und nachgestochen werden.

K.O. Die Entblutezeit muss mindestens drei Minuten betragen.

Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, unzureichend entblutete Tiere zu erkennen und so viel Zeit haben, diese nachzuschneiden oder diese - falls erforderlich - fachgerecht zu töten.

Werden automatische Entblutungsmessgeräte eingesetzt, müssen sie mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

K.O. Jedes Tier muss tot sein, bevor es in die weitere Verarbeitung kommt. Hierzu müssen Kontrollmöglichkeiten für die Effektivität der Entblutung bei jedem einzelnen Tier vorhanden sein.

Werden am Ende der Entblutungsstrecke noch Lebenszeichen festgestellt, müssen unverzüglich entsprechende Veränderungen eingeleitet werden, die zu protokollieren sind.

K.O. Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich kontrolliert werden (inkl. der Kontrolleinrichtungen der Betäubungseinrichtungen). Die Überprüfung der Geräte muss in einem Kontrollprotokoll vermerkt werden.

Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) müssen nach einem technischen Wartungsplan, mindestens aber einmal jährlich überprüft und ggf. geeicht werden, bei Auffälligkeiten sofort. Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten.

Empfehlungen:

Eine irreversible Betäubung wird empfohlen.

Das Eigenkontrollkonzept zur Sicherstellung der Überprüfung des Betäubungserfolges bzw. der Entblutungseffektivität kann z.B. in der täglichen Prüfung von mindestens zwei Prozent der geschlachteten Tiere durch den Tierschutzbeauftragten (davon ein Prozent zu Beginn der Schlachtung) liegen.

2.5 Tierbezogene Kriterien – Premium- und Einstiegsstufe

Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb und/oder am Schlachthof nachfolgende Daten erfasst werden und zeitnah an den Tierhalter zurück gekoppelt werden:

2.5.1 Tierhaltung

Kommt es in einem Durchgang zu mehr als drei Prozent Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät.

Empfehlungen:

Ziel ist, dass die Tierverluste 1,5 Prozent der Tiere des Durchganges nicht überschreiten.

2.5.2 Tiertransport

- Anzahl der während des Transportes verendeten Tiere (Transporttote)
- Anzahl der Tiere, die nicht transportfähig sind
- Anzahl der Tiere, die notgeschlachtet werden müssen
- Ferner sind nachfolgende Indikatoren zu erfassen, wenn nicht nur Einzeltiere, sondern mehr als 10 Prozent der angelieferten Tiere einer Charge folgende Anzeichen aufweisen:
 - Anzeichen für Unterkühlung: Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung
 - Anzeichen für Überhitzung: Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken
 - Lahmende Tiere
 - Fallende Tiere (Ausrutschen, Stürzen)
 - Anteil der Tiere mit frischen Bissverletzungen
 - Anteil der Tiere mit sonstigen frischen Verletzungen
 - Anteil der Tiere mit Schlagstriemen

2.5.3 Schlachthof / Schlachtung

Nachfolgende Indikatoren sind zu erfassen, wenn nicht nur Einzeltiere, sondern mehr als 10 Prozent der Tiere einer Charge folgende Anzeichen aufweisen:

- Anzeichen für Unterkühlung: Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung
- Anzeichen für Überhitzung: Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken
- Tiere, deren Verhalten oder Erscheinungsbild Hinweise auf eine unzureichende Luftqualität geben (Husten; Augenreizungen; u.ä.)
- Lautäußerungen der Schweine beim Zutrieb
- Zurücklaufende Tiere während des Zutriebs
- Den Eintritt zur Betäubungseinrichtung verweigernde Tiere
- Anteil Tiere mit frischen Bissverletzungen bei Tieren in Wartebucht

Darüber hinaus sind folgende Indikatoren zu erfassen:

K.O.

- **Zustand der Schwänze**
Werden in einem Durchgang bei mehr als fünf Prozent der Tiere kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung ist vorzuhalten. Ein zu kurzer Schwanz liegt vor, wenn dessen Länge weniger als 10 cm beträgt; eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größer als Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist. Am Schlachthof wird hinsichtlich der Schwanzbonitur als Befund nur „Schwanz zu kurz“ und/oder „schwere Schwanzverletzung“ registriert. Der Betrieb bekommt für beide Befunde die jeweiligen Prozentwerte mitgeteilt.
- **Pneumonien (Lungenentzündungen)**
Werden in einem Durchgang bei mehr als 20 Prozent der Tiere Pneumonien festgestellt, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung ist vorzuhalten.
- Pericarditis (Herzbeutelentzündung)
- Peritonitis (Bauchfellentzündung)
- Pleuritis (Brustfellentzündung)
- Leberbefund (Milkspecks durch Spulwurmbefall)

3 Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe

Zusätzlich zu den unter „2. Anforderungen an beide Labelstufen (Premium- und Einstiegsstufe)“ aufgeführten Anforderungen gilt für die Premiumstufe Nachfolgendes:

3.1 Allgemeine Anforderungen – Premiumstufe

3.1.1 Bestandsobergrenzen

K.O. Ein an diesem Labelprogramm teilnehmender Eigentümer oder teilnehmendes Unternehmen, der/das im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf keine Tierhaltung der gleichen Tierart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Premiumstufe liegen.

K.O. Ein an diesem Labelprogramm teilnehmender Eigentümer oder teilnehmendes Unternehmen, der/das im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf im Rahmen aller seiner Tierhaltungen insgesamt maximal 950 Mastschweineplätze bewirtschaften.

3.2 Anforderungen an die Tierhaltung – Premiumstufe

3.2.1 Trennung der Funktionsbereiche

Eine Trennung der Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist zwingend erforderlich.

3.2.2 Bodengestaltung

K.O. Der Liegebereich muss planbefestigt, mit Langstroh (Halmlänge: mind. 5 cm) flächendeckend eingestreut und trocken sein. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle oder eine Drainage (Perforationsanteil maximal drei Prozent) aufweisen.

3.2.3 Platzangebot

K.O.

Im Stall ist entsprechend des Lebendgewichtes der Tiere mindestens folgendes Platzangebot vorzuhalten:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,5 m ² je Tier
< 120 kg	1,0 m ² je Tier
> 120 kg	1,5 m ² je Tier

Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, sind bei der vorgegebenen Stallgrundfläche bereits enthalten.

3.2.4 Liegebereich

Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Fläche im Stall drei geschlossene Seitenwände haben und entsprechend des Lebendgewichtes der Tiere folgendes nutzbares Platzangebot bieten:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
< 120 kg	0,60 m ² je Tier
> 120 kg	0,90 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d.h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

3.2.5 Auslauf

Den Tieren muss der direkte Kontakt zum Außenklima möglich sein, so dass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. Der Kontakt zum Außenklima ist entweder durch einen Wanddurchlass zu einem Auslauf oder durch Buchten, die direkt an eine offene Stallseite grenzen (Offenfrontstall), zu ermöglichen.

In Abhängigkeit vom Lebendgewicht der Tiere ist zusätzlich zum Flächenangebot im Stall für den Auslauf folgende Fläche pro Tier vorzusehen:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,3 m ² je Tier
< 120 kg	0,5 m ² je Tier
> 120 kg	0,8 m ² je Tier

Bei Offenfrontställen ist die Stallfläche um die für den Auslauf vorgeschriebene Fläche zu erweitern. Darüber hinaus muss in Offenfrontställen der Liegebereich über einen getrennten Mikroklimabereich (Liegekiste) verfügen.

3.2.6 Beschäftigungsmaterial

Als Beschäftigungsmaterial muss Langstroh (kein Strohmehl oder Häckselstroh) angeboten werden. Das im Liegebereich flächendeckend eingestreute Stroh wird als Beschäftigungsmaterial anerkannt.

4 Zusätzliche Anforderungen an die Einstiegsstufe

Zusätzlich zu den unter „2. Anforderungen an beide Labelstufen (Premium- und Einstiegsstufe)“ aufgeführten Anforderungen gilt für die Einstiegsstufe Nachfolgendes:

4.1 Allgemeine Anforderungen - Einstiegsstufe

Das Ziel des Einstiegsstandards ist es, für die Schweine in konventionellen Haltungssystemen eine Buchtenstrukturierung zu schaffen, insbesondere einen geschützten und planbefestigten Liegebereich, damit die Tiere ungestört ruhen können.

K.O. Ein an diesem Labelprogramm teilnehmender Eigentümer oder teilnehmendes Unternehmen, der/das im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf keine Tierhaltung der gleichen Tierart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe liegen.

Ein an diesem Labelprogramm teilnehmender Eigentümer oder teilnehmendes Unternehmen, der/das im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf im Rahmen aller seiner Tierhaltungen insgesamt maximal 3 000 Mastschweineplätze bewirtschaften.

Unbenommen sind hiervon nur Betriebe, die nachweislich bereits vor dem 01.09.2012 ihren Produktionsstandard im Hinblick auf eine spätere Teilnahme am Labelprogramm des Deutschen Tierschutzbundes auf den Anforderungskatalog der Einstiegsstufe ausgerichtet haben und hierüber eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Deutschen Tierschutzbundes vorweisen können.

In den ersten drei Jahren ab Start des Labelprojektes am 20.12.2012 sollen belastbare Erkenntnisse über das Zusammenspiel von Tierschutz und Bestandsobergrenzen erarbeitet werden. Hierfür sollen Forschungsprojekte angestoßen werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre sollen die festgelegten Bestandsobergrenzen im Hinblick auf die Forschungsergebnisse überprüft und ggf. angepasst werden.

4.2 Anforderungen an die Tierhaltung – Einstiegsstufe

4.2.1 Trennung der Funktionsbereiche

Eine Trennung der Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist zwingend erforderlich.

4.2.2 Bodengestaltung

K.O.

Der Liegebereich muss planbefestigt und zur Verbesserung des Liegekomforts mit Stroh (Minimaleinstreu) eingestreut sein. Alternativ dürfen gleichwertige Maßnahmen zur Verbesserung des Liegekomforts (z.B. Matten) verwendet werden. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle oder eine Drainage (Perforationsanteil maximal drei Prozent) aufweisen.

Für die Erzeugung im Rahmen der Einstiegsstufe gilt für die Einrichtung eines planbefestigten Liegebereichs eine Übergangsfrist, die am 31.12.2013 endet.

4.2.3 Platzangebot

K.O.

Im Stall ist entsprechend des Lebendgewichtes der Tiere mindestens folgendes Platzangebot vorzuhalten:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,7 m ² je Tier
< 120 kg	1,1 m ² je Tier
> 120 kg	1,6 m ² je Tier

Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, sind bei der vorgegebenen Stallgrundfläche bereits enthalten.

4.2.4 Liegebereich

Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Fläche im Stall wandständig positioniert sein und entsprechend des Lebendgewichtes der Tiere folgendes Platzangebot bieten:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
< 120 kg	0,60 m ² je Tier
> 120 kg	0,90 m ² je Tier

Bei Umbauten darf - bei unverändertem Gesamtplatzangebot - die Fläche des Liegebereichs maximal 10 Prozent kleiner ausfallen.

Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d.h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, den Liegebereich mit drei geschlossenen Seitenwänden abzugrenzen.

4.2.5 Beschäftigungsmaterial

K.O.

Zur Beschäftigung müssen Beschäftigungsautomaten mit Stroh oder Strohpellets sowie zusätzlich weitere geeignete organische Materialien zugänglich sein. Pro 12 Tiere muss ein Beschäftigungsautomat mit Stroh oder Strohpellets zur Verfügung stehen. Zu den zusätzlich anzubietenden organischen Materialien gehören: aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz. Beschäftigungseinrichtungen aus Hartholz werden nicht akzeptiert. Die zur Beschäftigung vorgesehenen organischen Materialien dürfen aus hygienischen Gründen nicht auf dem Buchtenboden liegen und müssen nach jedem Mastdurchgang ausgetauscht werden.

5 Anhänge

5.1 Anhang 1: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität

Von den unten angeführten Indikatoren müssen mindestens zwei Indikatoren bei jedem Tier überprüft werden. Sollten die geprüften Indikatoren „OK“ sein, es fällt jedoch ein weiterer Indikator mit „fraglich“ oder „nicht OK“ auf, muss dieser selbstverständlich entsprechend berücksichtigt werden (z.B. wenn routinemäßig Hornhaut und Atmung kontrolliert wird, diese „OK“ sind, aber bemerkt wird, dass sich die Rüsselscheibe bewegt).

Differenzierung des Betäubungserfolges:

„OK“	Ausreichende Betäubung zum Prüfungszeitpunkt
„fraglich“	Flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich. Diese Tiere müssen sofort nachbetäubt werden.
„nicht OK“	Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt.

Korrekturmaßnahmen:

„fraglich“ sicherheitshalber Nachbetäubung
 „nicht OK“ Nachbetäubung, Fehlersuche unter Einbeziehung des
 Betäubungsprotokolls der Aufzeichnungsanlage

CO₂-Betäubung

Geprüftes Organ	„OK“	„fraglich“	„nicht OK“
Auge			
Augenlid	Schließt nicht (spontan/bei Berührung)	Schließt sich einmal	Schließt/öffnet sich spontan, regelmäßig
Hornhaut	Berührung ohne Lidschluss möglich	Lidschluss 1-2mal auslösbar	Lidschluss regelmäßig auslösbar
Pupille	Weit offen	Normale Stellung	Schließt sich bei Lichteinfall
Atmungsorgane			
Rüsselscheibe	Regungslos	Bewegt sich	Regelmäßige Bewegung
Schnappatmung (reflektorische Atmung, bis 4mal)	Bewegungslos, Maul geschlossen, Zunge (heraushängend) schlaff	1-4mal, Maul öffnet sich reflektorisch	Häufiger als 4mal, regelmäßiges Öffnen des Maules
Regelmäßige Atmung	Bewegungslos, Maul geschlossen, Zunge (heraushängend) schlaff	Einzelne Bewegung des Brustkorbs 1-2mal	Regelmäßige Atmung (Bewegung des Brustkorbes)
Bewegungsapparat			
	Keine Bewegung, Muskeln entspannt	Schlagen beim Anschlingen, Einrollen der Vorderbeine	Kopfanheben, anhaltende Laufbewegungen, Aufbäumen (Aufziehen) im Hängen
Vokalisation			
	Keine	Vereinzelt, evtl. zusammen mit Atembewegungen	Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung

Elektrobetäubung

Geprüftes Organ	„OK“	„fraglich“	„nicht OK“
Am Auswurf (bis 30 Sekunden nach Durchströmungsende):			
Auge (besteht Epilepsie, kann das Auge nicht beurteilt werden)	Zittern des Augapfels		Spontaner Lidschluss, gerichtete Bewegung des Auges
Atmung/Vokalisation	Keine, Geräusche beim Absetzen der Elektroden sind möglich	Vereinzelt Schnappen	Regelmäßige Atmung, kontinuierliche, isolierte Lautäußerung
Bewegungsapparat	Symptome der Epilepsie: Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine angezogen, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in Erschlaffung	Kopfhoben bei Liegendentblutung (kann durch epileptische Krämpfe verursacht sein, keine Epilepsie, dann Fehlbetäubung)	Keine Verkrampfung, keine tonische Phase
30-40 Sekunden nach Ende der Durchströmung:			
Bewegungsapparat	Paddeln, Laufbewegungen	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig)	Kopfanheben, koordinierte Bewegungen
Reaktion auf Schmerzreiz am Nasenseptum	Einfache positive Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit anderen Symptomen dieser Spalte
Auge	Starres, weites, reaktionsloses Auge, einfacher Lid- oder Hornhautreflex	Wiederholte Reaktion am Auge (Lid, Hornhaut, Pupille) auf Lichtreiz ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit anderen Symptomen dieser Spalte
Atmung	Schnappen	Schnappen mit Brustkorbbewegung, Luftziehen bis zu 4mal	Regelmäßige Atmung ab 4mal
Vokalisation	Keine	Vereinzelt, evtl. zusammen mit Atembewegungen	Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.
Baumschulallee 15 · 53115 Bonn
www.tierschutzlabel.info
www.tierschutzbund.de



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.
Baumschulallee 15 · 53115 Bonn
www.tierschutzlabel.info
www.tierschutzbund.de